



Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf

mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Göttendorf, Hain, Hainsberg, Kühdorf, Hirschbach, Lunzig mit Kauern, Naitschau, Neuärgerniß, Neugernsdorf, Nitschareuth, Wildetaube mit Altgernsdorf u. Wittchendorf, Wellsdorf, Zoghaus sowie für die erfüllte Stadt Hohenleuben

Jahrgang 2024

Freitag, den 31. Mai 2024

Nummer 7

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Langenwetzendorf

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Hain der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Hain wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten: 46
Zahl der Wähler: 43
Zahl der ungültigen Stimmen: 24
Zahl der gültigen Stimmen: 19

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

lfd. Nr.	Nachname, Vorname	gültige Stimmen
1	Friedrich, Olaf	5
2	Haupt, Andrea	4
3	Pilling, Andreas	2
4	Käßner, Ina	2
5	Löffler, Günter	2
6	Korn, Frank	1
7	Freund, Phillip	1
8	Freund, Rene	1
9	Haupt, Roland	1

Da bei der Wahl am 26. Mai 2024 **kein Bewerber** mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **09. Juni 2024** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zwischen

lfd. Nr.	Nachmane, Vorname	Stimmenzahl der ersten Wahl
1	Friedrich, Olaf	5
2	Haupt, Andrea	4

eine Stichwahl statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4 bis zum 07. Juni 2024 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09.06.2024 bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

gez. Knoch Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

 Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Neugernsdorf wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten: 133
Zahl der Wähler: 103
Zahl der ungültigen Stimmen: 34
Zahl der gültigen Stimmen: 69
Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

lfd. Nr.	Nachname, Vorname	gültige Stimmen
1	Geyer, Wilfried	27
2	Männche, Beate	19
3	Geyer, Nadine	5
4	Weiser, Andy	4
5	Weißenborn, Jens	2
6	Männche, Marcel	2
7	Krahl, Steffen	2
8	Diezel, Birgit	1
9	Bräunlich, Arnd	1
10	Gerwatowski, Paul	1
11	Simon, Antje	1
12	Taut, Kilian-Justin	1
13	Weiser, Heike	1
14	Kanes, Herbert	1
15	Männche, Hermann	1

Da bei der Wahl am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 09. Juni 2024 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zwischen

lfd. Nr.	Nachmane, Vorname	Stimmenzahl der ersten Wahl
1	Geyer, Wilfried	27
2	Männche, Beate	19

eine Stichwahl statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4 bis zum 07. Juni 2024 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09.06.2024 bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf einen Wahlschein, wenn

• er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

gez. Knoch Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

- Am 09. Juni 2024 finden die Stichwahlen zu den Kommunalwahlen vom 26. Mai 2024 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- 2. Die Gemeinde bildet 9 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimm- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	oberes Dorf Langenwetzendorf, Göttendorf, Neuärgerniß	Kulturhaus Langenwetzendorf, Hohe Straße 23
02	mittleres und unteres Dorf Langenwetzendorf, Hirschbach, Hainsberg	Begegnungsstätte Langenwetzendorf, Hauptstraße 107
03	Ortsteile Naitschau, Erbengrün, Wellsdorf, Zoghaus	Vogtlandwerke gGmbH, An den Vogtlandwerken 1, Naitschau
04	Ortsteil Daßlitz	Feuerwehr Daßlitz, Daßlitz Nr. 8
05	Ortsteil Nitschareuth	Nebengebäude Kindergarten Nitschareuth, Nitschareuth Nr. 25
06	Ortsteil Lunzig	Feuerwehrhaus Lunzig, Lunzig 1g
07	Ortsteil Wildetaube und Kühdorf	Neues Gemeindezentrum Wildetaube, Tschirmaer Straße 13
08	Ortsteil Neugernsdorf	Gemeindehaus Neugernsdorf, Neugernsdorf Nr. 39
09	Ortsteil Hain	Gemeindehaus Hain, Hain Nr. 17

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstandes befinden sich im Feuerwehrhaus Langenwetzendorf, Schulstraße 1, Dachgeschoss (2. Etage).

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 09. Juni 2024 um 15.30 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

- 3.1. Stichwahl zum Landrat
 - Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
- 3.2. Stichwahl zum Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Hain und Neugernsdorf
 - Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
- 4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
 - Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
 - Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
- 5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
 - Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
 - Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- 8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10. Juni 2024 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 17.00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
- 9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Langenwetzendorf, den 29.05.2024

gez. Knoch Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Stichwahlen vom 09. Juni 2024 in der Gemeinde Langenwetzendorf

Der Wahlausschuss für die Stichwahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Hain und Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf tritt am 11. Juni 2024 um 19.00 Uhr im Kulturhaus Langenwetzendorf, Hohe Straße 23 in 07957 Langenwetzendorf zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahlen der Ortsteilbürgermeister Hain und Neugernsdorf zusammen.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Langenwetzendorf, den 29.05.2024

gez. Andrea Knoch Wahlleiterin

ENDE AMTLICHER TEIL

Die nächste Ausgabe des

Amtsblattes der Gemeinde Langenwetzendorf erscheint am Montag, den 10. Juni 2024.

Impressum

Die Gemeinde Langenwetzendorf gibt das Amtsblatt als eigenständiges Druckerzeugnis heraus. Das Amtsblatt erscheint regelmäßig jeden 2. Montag im Monat sowie im Bedarfsfall. Bezugsmödlichkeiten. Bezugsbedingungen und Einzelbezug (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 und 4 ThürBekVO): Einzelne Amtsblattausgaben können in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4 abgeholt werden. Die abgeholte Amtsblattausgabe ist kostenlos. Des Weiteren kann das zuletzt ausgegebene Amtsblatt kostenlos abgeholt werden bei der Postagentur Langenwetzendorf, bei der Sparkasse Langenwetzendorf, beim Lebensmittelhandel Delitzscher Hohenleuben. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Langenwetzendorf unter www.langenwetzendorf.de.

- Herausgeber: Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf, Telefon 036625/520-0, Telefax 036625/52023
- Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Kai Dittmann.
- Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen.
- Herstellung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Triebes, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036622/79056